



Infoblatt für Betriebe

Erfolgreich ausbilden! – Tipp Nr. 1

Rechte und Pflichten in der Berufsausbildung



Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten für alle Geschlechter.

Das Projekt wird gefördert vom



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND WOHNUNGSBAU



Rechte und Pflichten in der Berufsausbildung

Während der Berufsausbildung haben beide Vertragspartner Rechte, aber auch Pflichten zu übernehmen: die Ausbildenden wie auch die Auszubildenden. Die Ausbildenden müssen dafür Sorge tragen, dass die Auszubildenden das vorgesehene Ausbildungsziel erreichen können. Die Auszubildenden müssen sich bemühen, die notwendigen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten im erlernten Beruf zu erwerben. Nur so kann die erforderliche berufliche Handlungsfähigkeit sichergestellt werden.

Pflichten des Ausbildenden	Pflichten des Auszubildenden
Ausbildungspflicht Der Ausbildende ist verpflichtet, dem Auszubildenden die Fertigkeiten, Kenntnisse und Erfahrungen planmäßig zu vermitteln, die zum Erreichen des Ausbildungszieles erforderlich sind.	Lernpflicht Der Auszubildende hat sich zu bemühen, die Fertigkeiten, Kenntnisse und Erfahrungen zu erwerben, die zum Erreichen des Ausbildungszieles erforderlich sind.
Freistellung für Berufsschulunterricht Der Ausbildende muss den Auszubildenden zum Besuch der Berufsschule anhalten und sie dafür freistellen.	Teilnahme am Berufsschulunterricht Der Auszubildende hat die Pflicht, am Berufsschulunterricht teilzunehmen und sich aktiv um den Erwerb der dargebotenen Lernstoffe zu bemühen.
Freistellung für überbetriebliche Ausbildung Der Ausbildende ist verpflichtet, den Auszubildenden für die vereinbarten Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte freizustellen.	Freistellung für überbetriebliche Ausbildung Der Auszubildende ist verpflichtet, an den im Berufsausbildungsvertrag vereinbarten Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte teilzunehmen.
Freistellung für Prüfungen Der Ausbildende hat die Auszubildenden rechtzeitig zu den angesetzten Zwischenprüfungen sowie (gestreckten) Gesellen- bzw. Abschluss- und Wiederholungsprüfungen anzumelden und für die Teilnahme freizustellen.	Teilnahme an Prüfungen Der Auszubildende hat die Pflicht, an den durch die Ausbildungsordnung vorgeschriebenen Zwischenprüfungen sowie (gestreckten) Gesellen- bzw. Abschlussprüfungen teilzunehmen.
Benennung weisungsberechtigter Personen Der Ausbildende ist verpflichtet, dem Auszubildenden die weisungsberechtigten Personen bekanntzumachen.	Weisungsgebundenheit Der Auszubildende ist verpflichtet, den Weisungen weisungsberechtigter Personen zu folgen.
Aufsichtspflicht Der ausbildende ist verpflichtet, minderjährige Auszubildende während der betrieblichen Ausbildung zu beaufsichtigen.	Einhaltung der Ordnung Der Auszubildende hat die für die Ausbildungsstätte geltenden Ordnungsvorschriften einzuhalten.



Pflichten des Ausbildenen	Pflichten des Auszubildenden
Ausbildungsnachweiskontrolle Der Ausbildende hat dem Auszubildenden vor Ausbildungsbeginn und später die Ausbildungsnachweise für die Berufsausbildung kostenfrei auszuhändigen und deren ordnungsgemäße, schriftliche Führung durch regelmäßiges Abzeichnen zu überwachen.	Ausbildungsnachweisführung Der Auszubildende ist verpflichtet, die Ausbildungsnachweise ordnungsgemäß schriftlich zu führen und regelmäßig vorzulegen.
Bereitstellung der Ausbildungsmittel Der Ausbildende hat dem Auszubildenden die Ausbildungsmittel kostenlos zur Verfügung zu stellen, die zur Berufsausbildung und zum Ablegen von Zwischenprüfungen sowie (gestreckten) Gesellen- und Abschlussprüfungen, auch soweit solche nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses stattfinden, erforderlich sind.	Pflegliche Behandlung der Ausbildungsmittel Der Auszubildende hat die ihm zur Verfügung gestellten Ausbildungsmittel und sonstigen Einrichtungen der Ausbildungsstätte pfleglich zu behandeln.
Urlaubsgewährung Der Ausbildende ist verpflichtet, dem Auszubildenden einen möglichst zusammenhängenden Urlaub nach Maßgabe der gesetzlichen bzw. tariflichen Bestimmungen zu gewähren.	Erholungspflicht Der auszubildende ist verpflichtet, während des Urlaubs jede dem Urlaubszweck widersprechende Erwerbstätigkeit zu unterlassen.
Vergütungspflicht Der Ausbildende hat dem Auszubildenden spätestens am letzten Arbeitstag des Monats eine angemessene Vergütung zu zahlen.	Benachrichtigungspflicht Der Auszubildende ist verpflichtet, bei Fernbleiben von der betrieblichen Ausbildung, von Berufsschulunterricht oder von sonstigen Ausbildungsveranstaltungen dem Ausbildenden unter Angabe von Gründen unverzüglich Nachricht zu geben und ihm bei Krankheit oder Unfall spätestens am dritten Tag eine ärztliche Bescheinigung zuzuleiten.
Zweckgebundene Übertragung von Aufgaben Der Ausbildende darf dem Auszubildenden ausschließlich Aufgaben übertragen, die dem Ausbildungszweck dienen und seinen körperlichen Kräften angemessen sind.	Sorgfältige Ausführung von Aufgaben Der Auszubildende hat die Aufgaben, die ihm im Rahmen einer zweckgebundenen Berufsausbildung aufgetragen werden, sorgfältig zu verrichten.
Zeugnispflicht Der Ausbildende hat dem Auszubildenden bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses ein Zeugnis auszustellen.	Geheimhaltungspflicht Der Auszubildende ist verpflichtet, über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Stillschweigen zu bewahren.

Quelle: www.handwerks-power.de
<https://handwerks-power.de/wp-content/uploads/2016/08/Rechte-und-Pflichten-w%C3%A4hrend-der-Ausbildung.pdf>



Rechtliche Regelungen während der Ausbildung

Wochenarbeitszeit *Das Jugendarbeitschutzgesetz legt fest, unter welchen Bedingungen Jugendliche in Betrieben beschäftigt sein dürfen. Das JArbSchG unterscheidet grundsätzlich zwischen Kindern (Alter < 15 J.) und Jugendlichen (zw. 15 - 18 J.).	<ul style="list-style-type: none">▪ Die geleistete tägliche Arbeitszeit sollte dokumentiert werden.▪ Für Jugendliche* bis 15 Jahre: höchstens 7 Stunden/Tag und 5 Tage/Woche bzw. höchstens 35 Stunden/Woche.▪ Für Jugendliche über 15 Jahre: höchstens 8 Stunden/Tag und 5 Tage/Woche bzw. 40 Stunden/Woche.▪ Die Angaben beziehen sich auf die reine Arbeitszeit – Pausen sind hier noch nicht eingerechnet.
Arbeitszeit	<ul style="list-style-type: none">▪ Generell darf die Arbeitszeit morgens nicht vor 6 Uhr beginnen, abends nicht länger als 20 Uhr dauern.▪ Es ist eine Ruhezeit von mind. 11 Stunden bis zum nächsten Arbeitsbeginn einzuhalten. Bei Jugendlichen muss die Ruhepause laut JArbSchG 12 Stunden betragen.▪ Für Jugendliche besteht laut JArbSchG samstags, sonntags und feiertags ein Beschäftigungsverbot.▪ Für manche Branchen wie Gaststätten oder landwirtschaftliche Betriebe gibt es Ausnahmen.
Pausen	<ul style="list-style-type: none">▪ Ruhepausen müssen im Voraus feststehen. Als Ruhepause gilt eine Arbeitsunterbrechung von mind. 15 Minuten.▪ Für Jugendliche (JArbSchG) gilt: Bei einer Arbeitszeit von 4,5 bis 6 Stunden: mind. 30 Minuten Ruhepause. Bei einer Arbeitszeit von mehr als 6 Stunden: mind. 60 Minuten Ruhepause. Erste Pause spätestens nach 4,5 Stunden.▪ Ansonsten (ArbZG) gilt: Bei einer Arbeitszeit von 6 bis 9 Stunden: mind. 30 Minuten Ruhepause. Bei einer Arbeitszeit von mehr als 9 Stunden: mind. 45 Minuten Pause. Erste Pause spätestens nach 6 Stunden.
Überstunden	Überstunden sollten nur in Ausnahmefällen geleistet werden. Geleistete Überstunden sind gesondert zu vergüten oder in Freizeit auszugleichen.
Grundsätzlich verboten	Akkordarbeit und tempoabhängige Arbeiten und Arbeitsaufträge, die zu schwer oder zu gefährlich sind, sind grundsätzlich verboten.
Ärztliche Erstuntersuchung	Vor Beginn einer Ausbildung ist laut JArbSchG eine ärztliche Erstuntersuchung für minderjährige Auszubildende notwendig.
Persönliche Schutzausrüstung	Der Betrieb muss dem/der Auszubildenden eine angemessene persönliche Schutzausrüstung (z. B. Schutzkleidung, Sicherheitsschuhe, Gehörschutz) kostenlos zur Verfügung stellen.
Unterweisung	Vor Beginn einer Beschäftigung ist eine Unterweisung erforderlich. Diese sollte über Unfall- und Gesundheitsgefahren aufklären sowie Maßnahmen beinhalten, wie diese Gefahren vermieden werden können. Es ist empfehlenswert, eine Unterweisung schriftlich festzuhalten und unterschreiben zu lassen.

Quelle: www.handwerks-power.de, Broschüre „Aufgaben eines Handwerksbetriebs“; S. 14.



Gesetze und Bestimmungen

Berufsbildungsgesetz (BBiG):

https://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/bbig_2005/gesamt.pdf

Handwerksordnung (HwO): <https://www.gesetze-im-internet.de/hwo/>

Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchuG): <https://www.gesetze-im-internet.de/jarbschg/>

Ausbildungsordnung (AO): Zeitliche und sachliche Gliederung einer Ausbildung

Prüfungsordnung: Bestimmungen zu Inhalten und Durchführung von Zwischen- und Abschlussprüfungen der jeweiligen Berufe

Jeweiliger Ausbildungsvertrag

Quellenangaben/weiterführende Links:

Broschüre „Ausbildung & Beruf. Rechte und Pflichten während der Berufsausbildung“; BMBF, Bonn 2018: https://www.bmbf.de/pub/Ausbildung_und_Beruf.pdf

Rechte und Pflichten:

<https://www.frankfurt-main.ihk.de/berufsbildung/ausbildung/beratung/ausbilderinfos/rechteundpflichten/>

Dok-Nr. #214.

„Rechte und Pflichten während der Ausbildung“ (auch als Vereinbarung für beide Parteien nutzbar): <https://handwerks-power.de/wp-content/uploads/2016/08/Rechte-und-Pflichten-w%C3%A4hrend-der-Ausbildung.pdf>

(alle angegebenen Links mit Stand 29.01.2019)